

Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltungsbereich

Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen sind vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

II. Gegenleistung

- Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, daß die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
Die Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- Hat der Auftragnehmer mit seinen Leistungen begonnen, können nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers nur nach Kündigung und Neuabschluß eines Vertrages durchgeführt werden.
Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber Wiederholungen von Probeandrukken verlangt, die von der Vorlage nur unwesentlich abweichen.
- Verlangt der Auftraggeber vor Auftragserteilung Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster oder ähnliche Vorarbeiten, werden diese Arbeiten berechnet, wenn ein entsprechender Auftrag nicht nachfolgt. Die Bestimmungen des Abschnittes IX gelten entsprechend.

III. Zahlung

- Die Zahlung (Nettopreis zzgl. Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt der Auftragnehmer 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag, jedoch, sofern in der Rechnung ausgewiesen, nicht auf die Kosten für Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber und sind sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.
- Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der unter §24 AGBG fällt, stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu. Seine Rechte aus §320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

IV. Zahlungsverzug

- Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragschluß eingetretenen oder bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers erheblich gefährdet, kann der Auftragnehmer Vorauszahlung oder eine gleichwertige andere Sicherung seines Zahlungsanspruchs verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Fällt der Auftraggeber unter §24 AGBG, kann der Auftragnehmer ferner sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen; dieser Anspruch steht ihm auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.
- Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Lieferung

- Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der handelsüblichen Sorgfalt vor. Die Ware ist nach den jeweils gültigen allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen versichert.
- Gerät der Auftragnehmer infolge leichter Fahrlässigkeit mit seinen Leistungen in Verzug, ist der Ersatz des Verspätungsschadens des Auftraggebers auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt; fällt der Auftraggeber unter §24 AGBG, ist der Ersatz des Verspätungsschadens ausgeschlossen.
- Betriebsstörungen im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – insbesondere Arbeitskämpfe, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt – schieben die Liefertermine um die Zeit der Betriebsstörung hinaus.
- Bis zur Erfüllung des Zahlungsanspruchs des Auftragnehmers bleibt die gelieferte Ware sein Eigentum. Fällt der Auftraggeber unter §24 AGBG, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der vollständigen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung an den Auftragnehmer ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Übersteigt der Betrag der im voraus abgetretenen Forderungen den der gesicherten Ansprüche um mehr als 20%, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die überschießende Forderung freizugeben.
- Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Reinzeichnungen, Druckvorlagen, Lithos und sonstigen Gegenständen ein Zurück-

behaltungsrecht gemäß §369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

VI. Beanstandungen

- Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel zu rügen. Erhebt er keine Beanstandungen, stehen ihm Gewährleistungsansprüche insoweit nicht mehr zu, es sei denn, es handelt sich um Fehler, die erst in dem anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.
- Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware gerügt werden. Fällt der Auftraggeber unter §24 AGBG, bleiben die Vorschriften über den Handelskauf unberührt. Bei berechtigten Mängelrügen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluß anderer Ansprüche des Auftraggebers zur Nachbesserung und oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der gelieferten Ware beruhen, sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder eine zugesicherte Eigenschaft fehlt.
Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- Mängel eines Teils der gelieferten Waren berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, daß die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren sind geringfügige Abweichungen vom Original nicht immer vermeidbar und können nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrukken und Auflagendruck. Bei besonderen Materialien, wie z.B. Kunststoffen jeder Art oder aluminiumkaschierten Papieren oder Kartons, können Abweichungen gegenüber Papierandrukken auftreten, die technisch nicht zu vermeiden sind. Mängelrügen wegen Farbabweichungen sind daher nur berechtigt, wenn ein Andruck auf einer Fortdruckmaschine in einem dem Auflagendruck entsprechenden Verfahren hergestellt wurde.
- Fällt der Auftraggeber unter §24 AGBG, kann er Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge nicht rügen. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

VII. Verwahren von Gegenständen des Auftraggebers

- Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienenden Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse des Auftraggebers werden mit der Ware auf Kosten des Auftraggebers versandt (siehe Ziffer V, 1.) . Eine Verwahrung über diesen Termin hinaus bedarf einer vorherigen Vereinbarung.
- Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Versand mit der handelsüblichen Sorgfalt behandelt. Für Schäden haftet der Auftragnehmer im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
- Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

VIII. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluß eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

IX. Eigentum, Urheberrecht

- Die vom Auftragnehmer zur Erstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Druckvorlagen und Werkzeuge sind, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden unaufgefordert 12 Monate nach Rechnungsdatum archiviert.
- Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

X. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

XI. Gerichtsstand

- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn er und der Auftraggeber Kaufleute im Sinne des §38 ZPO sind.